

gen erforderlich sind.¹⁷⁸ Der Staatsgerichtshof macht aber auch darauf aufmerksam, dass ein derartiger Eingriff in gerichtliche Vermögenssperren restriktiv zu handhaben ist und neben den Gerichts- und Vertretungskosten in Straf(rechtshilfe)verfahren nur für die Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen, nicht aber für Aktivprozesse der juristischen Person zu rechtfertigen ist.¹⁷⁹ Es gehe daher nicht an, zur Überbrückung finanzieller Engpässe von Stiftungsbegünstigten oder anderen Beteiligten einer juristischen Person auf deren gerichtlich blockierte Vermögenswerte zu greifen.¹⁸⁰ Der Rechtsprechung ist ebenfalls zu entnehmen, dass das grundrechtliche Beschwerderecht nicht gebietet, die Honorarvorschüsse an die Rechtsvertreter von juristischen Personen, deren gesamtes Vermögen gesperrt ist, zu zahlen. Die Sperrung des Vermögens kommt nämlich einer dem Vorschuss ähnlichen Garantie gleich. Sie erfolgt aus dem Grund, dass ein Haftungssubstrat für die Honorarforderung des Rechtsvertreters erhalten bleibt und seine Mandantin ihr Vermögen nicht für andere Zwecke ausser für die Kosten der notwendigen Verwaltungshandlungen verwendet. Es ist daher nicht zu befürchten, dass ohne Honorarvorschüsse eine effektive Rechtsvertretung solcher juristischer Personen vereitelt würde.¹⁸¹

Der Staatsgerichtshof trat in einem Beschwerdefall der Auffassung des Obergerichtes entgegen, wonach im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung des § 26 Abs. 2 StPO vermögenslose juristische Personen bei der Gewährung der Verfahrenshilfe natürlichen Personen gleichzustellen sind und auch Verbandspersonen, deren Vermögen gesperrt ist, in gleicher Weise wie natürlichen Personen ein Verfahrenshelfer beizu-

178 StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 16 Erw. 5.2; vgl. auch StGH 2010/68, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 10 f. Erw. 2.

179 StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 16 Erw. 5.2; siehe auch StGH 2010/8, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 19 Erw. 3.2. Allerdings erscheint die Position des Staatsgerichtshofes, wonach die gerichtliche Freigabe von gesperrten Vermögenswerten einer juristischen Person für Aktivprozesse nicht gerechtfertigt ist, im Lichte des aus dem Beschwerderecht nach Art. 43 LV und Art. 6 Abs. 1 EMRK fließenden Rechts auf ungehinderten Zugang zum Gericht als fraglich.

180 StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 16 Erw. 5.2.

181 StGH 2010/68, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 10 f. Erw. 2.